
S 9 AS 1246/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 1246/15
Datum	21.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 2133/19 B
Datum	12.02.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 21.11.2019 wird zurückgewiesen. Kosten sind aus der Landeskasse nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Auferlegung eines Ordnungsgeldes iHv 50 EUR wegen Nichterscheins zu einem Erörterungstermin.

Am 24.08.2015 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben wegen der Nichterteilung eines schriftlichen Bescheides über Fahrtkosten zu einem Meldetermin iHv 0,28 EUR. Der Beklagte verneint Untätigkeit, da er auf den Antrag des Klägers vom 09.01.2015 am 03.02.2015 2,52 EUR zahlte. Eine Zahlung von weiteren 0,28 EUR komme nicht in Betracht, da für die kürzeste Fahrstrecke nur 2,52 EUR aufzuwenden seien. Dies sei dem Kläger mündlich am 06.03.2015 erklärt worden.

Am 04.10.2019 hat das Sozialgericht den Kl  ger zu einem Er  rterungstermin am 21.11.2019 geladen. Sein pers  nliches Erscheinen wurde angeordnet. Zugleich erfolgte die Ladung zu vier weiteren Er  rterungsterminen.

Der Kl  ger teilte unter dem 30.10.2019 mit, dass er nicht erscheinen und keinen Vertreter zum Termin entsenden werde. Die Beteiligten h  tten sich zur Sache ersch  pfend schrifts  tzlich ge  u  ert. Der Sachverhalt sei vollst  ndig aufgekl  rt und unstrittig. Die zu entscheidenden Rechtsfragen seien von unterdurchschnittlicher Schwierigkeit. Schon mit einem Schriftsatz vom 16.03.2018 habe er mitgeteilt, dem schriftlichen Vortrag nichts mehr hinzuf  gen und nicht zur  cknehmen zu wollen. Ein Vergleichsschluss werde ebenfalls ausgeschlossen. Der anberaumte Er  rterungstermin diene auch nicht der Verfahrensbeschleunigung. Die Verfahren seien seit 2016 entscheidungsreif. Beide Parteien h  tten ihr Einverst  ndnis zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erkl  rt. Das Gericht k  nne ohne weitere Verz  gerung entscheiden.

Zu dem Termin am 21.11.2019 erschien f  r den Kl  ger niemand. Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 21.11.2019 gegen den Kl  ger ein Ordnungsgeld in H  he von 50 EUR festgesetzt. Dieser sei zum Termin am 21.11.2019 trotz ordnungsgem   er Ladung und Anordnung des pers  nlichen Erscheinens nicht erschienen. Sein Erscheinen sei erforderlich gewesen, um den Streitgegenstand pers  nlich zu er  rtern. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes sei angemessen, um dem Kl  ger die Bedeutung einer gerichtlichen Ladung deutlich zu machen. In den vier Parallelverfahren setzte das Sozialgericht mit gleicher Begr  ndung ein Ordnungsgeld iHv je 50 EUR gegen den Kl  ger fest.

Gegen den ihm am 29.11.2019 zugestellten Beschluss hat der Kl  ger am 20.12.2019 Beschwerde erhoben. Es gebe keine objektiven Anhaltspunkte daf  r, dass seine Anwesenheit im Termin zur Kl  rung von umstrittenen Tatsachen notwendig gewesen sei. Er habe bereits mit Schrifts  tzen vom 16.03.2018 und 30.10.2019 deutlich gemacht, dass die Sache entscheidungsreif sei, sodass sich weitere Er  rterungen er  brigten.

II.

Die zul  ssige, insbesondere nach [     172, 173 SGG](#) statthafte Beschwerde ist nicht begr  ndet. Der angefochtene Beschluss des Sozialgerichts ist rechtm   ig.

Bleibt ein Beteiligter, dessen pers  nliches Erscheinen nach [   111 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) angeordnet worden ist, im Termin aus, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden ([   202 SGG](#) iVm [   141 Abs. 3 Satz 1 ZPO](#)). Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes setzt voraus, dass dem Beteiligten unter Anordnung des pers  nlichen Erscheinens und Hinweis auf die Folgen seines Ausbleibens ([   111 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) ordnungsgem    Mitteilung vom Termin gemacht worden ist und dass er ohne rechtzeitige gen  gende Entschuldigung ([   202](#) iVm [   381 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)) zum Termin weder erschienen ist, noch einen geeigneten

Vertreter entsandt hat ([Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO](#)).

Das Sozialgericht hat dem KlÃ¤ger die Terminsmitteilung unter Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens ordnungsgemÃ¤Ã zugestellt und den KlÃ¤ger auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen.

Die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens des KlÃ¤gers zu dem ErÃ¶rterungstermin am 21.11.2019 ist zu Recht erfolgt. Gem. [Â§ 106 Abs. 1 SGG](#) hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare AntrÃ¤ge erlÃ¤utert, sachdienliche AntrÃ¤ge gestellt, ungenÃ¼gende Angaben tatsÃ¤chlicher Art ergÃ¤nzt sowie alle fÃ¼r die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen ErklÃ¤rungen abgegeben werden. Gem. [Â§ 106 Abs. 2 SGG](#) hat der Vorsitzende bereits vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung alle MaÃnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit mÃ¶glichst in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu erledigen. Zu diesem Zweck kann er einen Termin anberaumen, das persÃ¶nliche Erscheinen der Beteiligten hierzu anordnen und den Sachverhalt mit diesen erÃ¶rtern ([Â§ 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG](#)). Ob das persÃ¶nliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet wird, liegt im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des Vorsitzenden (Schmidt in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl., Â§ 106 Rn. 16).

Das Sozialgericht hat sein Ermessen in nicht zu beanstandender Weise ausgeÃ¼bt. Im sozialgerichtlichen Verfahren kann das persÃ¶nliche Erscheinen nicht nur dann angeordnet werden, wenn dies zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts geboten ist, sondern auch, wenn das Gericht die Anordnung fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt, um mit den Beteiligten ein RechtsgesprÃ¤ch zu fÃ¼hren und eine unstreitige Erledigung zu fÃ¶rdern. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der [Â§Â§ 106 Abs. 3 Nr. 7, 111 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), der eine dem [Â§ 141 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) entsprechende BeschrÃ¤nkung nicht enthÃ¤lt. AuÃerdem spricht die systematische Stellung von [Â§ 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG](#) als vom Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich vorgesehenes Instrument zum Erreichen der ProzessfÃ¶rderungspflicht des Vorsitzenden fÃ¼r eine entsprechende Auslegung (so auch LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 08.03.2010 â [L 5 AS 1114/09 B](#); Freudenberg, JurisPR- SozR 10/2009 Anm. 6; Schmidt in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl., Â§ 111 Rn. 2).

Das Verfahren bietet hinreichend Anlass fÃ¼r die Annahme, dass ein RechtsgesprÃ¤ch mit dem KlÃ¤ger erforderlich ist, um ihn in die Lage zu versetzen, unklare AntrÃ¤ge zu erlÃ¤utern sowie sachdienliche AntrÃ¤ge zu stellen, denn die von ihm ausdrÃ¼cklich als UntÃ¤rtigkeitsklage gem. [Â§ 88 SGG](#) erhobene Klage ist offensichtlich unzulÃ¤ssig, da der Beklagte nach dem eigenen Vorbringen des KlÃ¤gers Ã¼ber dessen Fahrtkostenerstattungsantrag in einem nichtfÃ¶rmlichen Verwaltungsverfahren ([Â§Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), 9 SGB X) innerhalb der Fristen des [Â§ 88 SGG](#) entschieden hat. Wenn der KlÃ¤ger einen hÃ¶heren Erstattungsbetrag begehrt, hat dies in einer anderen Klageart zu erfolgen.

Die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens war nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig. Die Anberaumung eines ErÃ¶rterungstermins mit der Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens eines Beteiligten â sofern es sich bei diesem nicht um eine BehÃ¶rde

handelt es sich um einen grundrechtsrelevanten Eingriff in die Freiheitsphäre des Betroffenen dar und muss daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (vgl. nur Schmidt in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl., § 106 Rn. 16; Wiesner, SGB 1994, 1629). Die Anordnung war hier nicht unverhältnismäßig. Prüfungsmaßstab dafür ist nicht die Bedeutung des Streitgegenstandes, die hier mit einem Wert von maximal 0,28 EUR verschwindend gering ist, sondern die Frage, in welchem Verhältnis die für den Kläger mit der Terminswahrnehmung verbundene Belastung zu dem öffentlichen Interesse an einem ordnungsgemäß durchgeführten sozialgerichtlichen Verfahren steht.

Der Kläger hat keine Gesichtspunkte vorgetragen, die für eine unverhältnismäßige Belastung in diesem Sinne sprechen. Soweit er vorträgt, er habe mitgeteilt, dass er nichts zurücknehmen wird und er zu einem Vergleichsschluss nicht bereit sei, entlastet ihn dies nicht. Der Kläger kann nicht antizipieren, welche rechtlichen oder tatsächlichen Hinweise das Gericht geben wird oder auf welche Gesichtspunkte es hinweisen wird, die für eine umfassende Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses erforderlich sind. Sofern der Kläger zum Ausdruck bringen will, dass er sich für entsprechende Hinweise ohnehin nicht interessiert und er an einer einmal eingeschlagenen Linie ohne Berücksichtigung von Ausführungen des Gerichts, gleichgültig welchen Inhalts, festhalten wird, ist dann berechtigtes Ziel eines Erörterungstermins, den Kläger auf die möglichen prozessualen Folgen (zB Verschuldungskosten gem. [§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#); Prækklusion von Vorbringen gem. [§ 106a SGG](#)) hinzuweisen. Zudem ist das Gericht verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht zu sein ([§§ 202 SGG, 278 ZPO](#)). Zwar mag der Kläger sich einer entsprechenden Einigungsbereitschaft im Ergebnis verweigern, dies hindert das Sozialgericht jedoch nicht daran, in ein entsprechendes Gespräch mit den Beteiligten eintreten zu wollen und Einigungsmöglichkeiten auszuloten, zumal auch die Annahme eines von der Gegenseite erklärten Anerkenntnisses ([§ 101 Abs. 2 SGG](#)) hierzu zu rechnen ist. Dies ist ein allgemein anerkanntes prozessuales Ziel, das im öffentlichen Interesse besteht und nicht allein in die Disposition der Beteiligten gestellt ist. Selbst im vom Beibringungsgrundsatz geprägten Zivilprozess ist die Durchführung einer Güteverhandlung mit einer sanktionsbewehrten Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ([§§ 278 Abs. 3 iVm 141 Abs. 3 ZPO](#)).

Auch die Voraussetzungen für die Festsetzung des Ordnungsgeldes liegen vor. Bleibt der Beteiligte aus, so kann gem. [§ 202 SGG, § 141 Abs. 3 ZPO](#) gegen ihn ein Ordnungsgeld wie gegen einen im Verhandlungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ist nicht darauf beschränkt, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Aufklärung des Sachverhaltes diene. Hierfür enthält der Wortlaut der Norm keine Grundlage (LSG Hamburg Beschluss vom 06.03.2006 – [L 5 B 159/04 AL](#)). Die Frage, ob ein Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist aber eine Ermessensentscheidung (LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 08.03.2010 – [L 5 AS 1114/09 B](#)). Deshalb ist ggf. eine Differenzierung danach erforderlich, weshalb die Anordnung erfolgte. Bei der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens hat das Gericht sich am

Zweck der Vorschrift zu orientieren. Das Erreichen des mit der Anordnung des pers nlichen Erscheinens verbundenen Zwecks soll sichergestellt werden. Die Festsetzung bedarf einer Abw gung s mtlicher Umst nde des Einzelfalls unter Einbeziehung des Grundsatzes der Verh ltnism  igkeit (LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 30.08.2019 â   [L 4 AS 276/19 B](#)).

Das Sozialgericht hat sein Ermessen, ob das Ordnungsgeld verh ngt wird, rechtm  ig ausge bt. Der Kl ger hat keinerlei Umst nde vorgetragen, die eine individuelle Unzumutbarkeit der Terminswahrnehmung oder auch nur eine irgendwie geartete besondere Belastung hierdurch belegen. Sowohl aus seinem Schriftsatz vom 30.10.2019 als auch aus der Beschwerdebegr ndung wird vielmehr deutlich, dass er grunds tzlich der Meinung war, den Termin nicht wahrnehmen zu m ssen. Hiermit irrte der Kl ger indes â   wie dargelegt â   rechtlich, was f r ihn angesichts der Hinweise in der Terminsmitteilung ohne weiteres erkennbar war. Daf r, dass der Kl ger nicht in der Lage war, die ihm gegebenen Hinweise zu verstehen oder danach zu handeln, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Im Verh ltnis zum Zweck an der Anordnung des pers nlichen Erscheinens â   das  ffentliche Interesse an der Sicherstellung eines prozessual ordnungsgem  en Verfahrens unter Ber cksichtigung der Verpflichtung des Gerichts, auf eine g tliche Einigung hinzuwirken â   ist die Verh ngung des Ordnungsgeldes nicht unangemessen.

Auch gegen die H he des Ordnungsgeldes bestehen keine Bedenken. Da die H he des Ordnungsgeldes durch SGG und ZPO nicht bestimmt ist, betr gt gem. [Art. 6 Abs. 1 EGStGB](#) das Mindestma  5, das H chstma  1000 EUR. Das Sozialgericht hat sich mit 50 EUR im unteren Rahmen dieses Betrages bewegt und dabei die wirtschaftlichen Verh ltnisse des Kl gers ber cksichtigt. Liegt das Ordnungsgeld â   wie hier â   im unteren Festsetzungsrahmen, bedarf es keiner weiteren Ausf hrungen zu dessen H he (LSG Baden-W rttemberg Beschluss vom 20.01.1998 â   [L 13 Ar 3793/97](#) mwN). Der Umstand, dass gegen den Kl ger auch in weiteren Verfahren jeweils Ordnungsgeld iHv 50 EUR festgesetzt worden sind, f hrt nicht zu einer abweichenden Bewertung. Wiederholte oder mehrere Sanktionen f hren nicht zu einer Entlastung bei der jeweiligen einzelnen Pflichtverletzung. Der Gesamtbetrag bildet dann die angemessene Sanktion f r die Mehrzahl der Pflichtverletzungen ab.

Da der Kl ger mit seiner Beschwerde gegen das Ordnungsgeld nicht erfolgreich ist, fallen die Kosten der Staatskasse in entsprechender Anwendung von [   46 OWiG](#) iVm [   467 Abs. 1 StPO](#) (so Bayerisches Landessozialgericht Beschluss vom 02.02.2010 â   [L 2 KA 25/09](#); LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 08.03.2010 â   [L 5 AS 1114/09 B](#); LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 30.08.2019 â   [L 4 AS 276/19 B](#)) bzw. in entsprechender Anwendung von [   193 SGG](#) (Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017,    111 Rn. 6c m.w.N.) nicht zur Last.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([   177 SGG](#)).

Erstellt am: 09.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024